

26.02.2024

Neudruck

Mündliche Anfrage

für die 56. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 28. Februar 2024

Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

38 * Abgeordneter
Dr. Bastian Hartmann SPD

Das Ruhrgebiet steht als seit Jahrzehnten vom Strukturwandel betroffene Region vor besonderen Herausforderungen in NRW. Die von der vorherigen Landesregierung im Jahr 2018 gestartete Ruhr-Konferenz ist als ein politisches Instrument aufgelegt worden, um den Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen zu begegnen. Auf der Internetseite des ressortverantwortlichen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung heißt es hierzu: „Lange Zeit war das Ruhrgebiet Motor für Wohlstand und Innovation – und kann dies auch wieder werden, indem es die Herausforderungen des Wandels meistert. Diesen Prozess wollen wir unterstützen.“

Der parlamentarische Staatssekretär Josef Hovenjürgen hat in einem Interview mit der WAZ im vergangenen Jahr starke Kritik an der Entwicklung des Ruhrgebiets geäußert. Er kritisiert auch die Mentalität der dort lebenden Menschen: „Im Ruhrgebiet lautete die Frage: Wer tut was für mich?“ Eigenverantwortung und Eigeninitiative seien kein Bestandteil der DNA des Ruhrgebiets. Welchen Beitrag die Landesregierung selbst zur Verbesserung der Situation im Ruhrgebiet leisten will, erläutert er nicht.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

Hält der parlamentarische Staatssekretär an seinen im oben genannten Interview getroffenen Aussagen zu den Problemen des Ruhrgebiets fest?

Wie will die Landesregierung mit ihrem Instrument der Ruhr-Konferenz auf die vom parlamentarischen Staatssekretär beschriebenen Probleme reagieren?

*Frage 38 aus der Fragestunde vom 24. Januar 2024

Datum des Originals: 26.02.2024/Ausgegeben: 26.02.2024 (26.02.2024)

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

40 Abgeordneter
Dr. Christian Blex AfD

In der jüngsten Vergangenheit haben Aussagen und Handlungen von Mitgliedern der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, insbesondere von Frau Ministerin Feller, erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Neutralitätsgebots aufgeworfen. Berichten zufolge hat Frau Feller in einem Interview ausdrückliche Äußerungen getätigt, die die AfD betreffen, und dabei die Bezeichnung "Feinde des Rechtsstaats" verwendet. Diese Bemerkungen, die eine deutliche politische Positionierung erkennen lassen, könnten gegen das grundlegende Prinzip der Neutralität verstoßen, das alle Mitglieder der Landesregierung zu wahren haben.

Zusätzlich wurden Bedenken hinsichtlich der Aufforderung zu Demonstrationsteilnahmen durch die Schulministerin laut, welche je nach politischer Ausrichtung variieren und potenziell den Unterrichtsausfall beeinflussen könnten.

Der Aufruf von Schulministerin Feller an die Lehrkräfte, als Landesbedienstete an Demonstrationen teilzunehmen, könnte potenziell eine Verletzung des durch das Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips darstellen und somit gegen verfassungsrechtliche Vorgaben stoßen. Diese Einschätzung findet Parallelen in einem kürzlichen Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, der die Aufforderung von Oberbürgermeister Stephan Keller (CDU) an städtische Mitarbeiter zur Teilnahme an einer Anti-Rechts-Demonstration als klaren Übertritt festgelegter verfassungsrechtlicher Schranken kritisiert.

Vor diesem Hintergrund stellen wir die nachfolgende Mündliche Anfrage, um Aufklärung und Bewertung dieser Vorgänge durch die Landesregierung zu erbitten.

Inwieweit sieht die Landesregierung die Äußerungen der Ministerin Feller, insbesondere die Klassifizierung der AfD als „Feinde des Rechtsstaats“, im Einklang mit dem von ihr zu wahrenen Neutralitätsgebot?

Wie beurteilt die Landesregierung die Handlungen bzw. öffentlichen Aufrufe der Ministerin Feller, Lehrer und Schüler zu Demonstrationen aufzurufen?

Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

41 Abgeordneter
Marc Lübke FDP

Hin und her bei der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen – verspielt die Landesregierung das Vertrauen in eine geordnete Migrationspolitik?

Ende Januar 2024 haben sich 14 der 16 Bundesländer – darunter auch Nordrhein-Westfalen – auf ein länderübergreifendes Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte für die Auszahlung staatlicher Leistungen für Asylbewerber verständigt. Bei dieser länderübergreifenden Bezahlkarte soll ein Teil der Standards und Funktionen einheitlich gestaltet sein, während darüber hinaus Zusatzfunktionen und mögliche Beschränkungen beim Einsatz der Bezahlkarte von den einzelnen Ländern selbst festgelegt werden sollen.

Die Einführung von guthabenbasierten Bezahlkarten mit einer zentralen Aufladung stellt eine unbürokratische Alternative zur bisherigen Auszahlung von Leistungen als Bargeld dar. Mit derartigen Karten kann wie mit handelsüblichen Prepaid-Kreditkarten an den entsprechenden Terminals in Geschäften gezahlt werden. Zahlungen sind dabei in der Höhe auf das aufgeladene Guthaben beschränkt. Die Fraktion der FDP hat bereits in der 43. Plenarsitzung des Landtags am 21. September 2023 mit dem Antrag „Geldkarte statt Bargeld – Bürokratie und Fehlanreize bei den Asyllleistungen reduzieren!“ (Drs. 18/5837) die Einführung einer solchen Bezahlkarte gefordert. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und GRÜNEN abgelehnt.

Neben der Einführung eines unbürokratischen Verfahrens ist es aber ein wesentliches Ziel einer Bezahlkarte, Fehlanreize der Bargeldauszahlung für irreguläre Migration zu reduzieren wie z. B. Zahlungen an Schlepper. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten bei der konkreten Ausgestaltung auf Landesebene Einschränkungen bei der Auszahlung von Bargeld an Geldautomaten und in Geschäften, beim Einsatz im Ausland bzw. außerhalb der Region des zugewiesenen Aufenthaltsorts sowie hinsichtlich bestimmter Online-Zahlungen vorgesehen werden. So könnte die Geldüberweisung an ausländische Empfänger erschwert werden.

Ministerpräsident Hendrik Wüst hatte sich im Vorfeld der Gespräche zwischen den Bundesländern für die bundesweite Einführung von Bezahlkarten ausgesprochen. So hatte er sich in der Rheinischen Post vom 13. Oktober 2023 wie folgt geäußert: „Deutschland muss sich der Anziehungskraft seines sozialen Sicherungssystems bewusst sein und entsprechende Konsequenzen ziehen. Ich halte eine schnellstmögliche bundesweite Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende für ein richtiges Signal.“

Nach der Einigung der Länder zur bundesweiten Einführung hatte Minister und Staatskanzleichef Nathanael Liminski in der Welt am Sonntag vom 4. Februar 2024 geäußert, die Bezahlkarte sei „ein wichtiges Zeichen für die Handlungsfähigkeit in Migrationsfragen“. Nach Medienberichten (u. a. WDR vom 5. Februar 2024) hat die Staatskanzlei jedoch mitgeteilt, dass jede einzelne Kommune für sich entscheiden soll, ob sie auf die weitgehend bargeldlose Versorgung von Asylbewerbern umstellen will. Es werde keinen Anschlusszwang für Städte und Gemeinden geben, hieß es. Eine Übernahme der in den Kommunen entstehenden Kosten sei ebenfalls nicht geplant.

Statt den Kommunen zu helfen, würde die Landesregierung mit dieser Vorgabe die Entscheidung und finanzielle Last auf die Städte und Gemeinden abwälzen. Zudem droht bei einem unterschiedlichen Vorgehen der Kommunen ein Flickenteppich. In der Folge hat Ministerpräsident Hendrik Wüst laut DPA-Meldung vom 15. Februar 2024 erklärt: „Unser Ziel als Regierung ist die flächendeckende Einführung.“ Entschieden sei aber noch nichts.

Im Interview mit der NRZ vom 22. Februar 2024 stellt Minister Herbert Reul fest: „Ganz ehrlich: Mit dem Hin und Her bei der Bezahlkarte verspielt die Politik weiterhin Vertrauen.“ Die fachlich zuständige Ministerin Josefine Paul hat sich hingegen bisher nicht öffentlich zur flächendeckenden Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte geäußert.

Angesichts dieser widersprüchlichen Kommunikation aus den Reihen der Landesregierung sollte in der Fragestunde dem Landtag dargelegt werden, auf welches weitere Vorgehen zur flächendeckenden Einführung und Ausgestaltung einer Bezahlkarte sich die Landesregierung

verständnis hat. Vorrangig sind dabei folgende Fragen zu beantworten:

Wie erklärt die Landesregierung die aufgeführte widersprüchliche Kommunikation zur Bezahlkarte?

Wie will die Landesregierung gegenüber den Kommunen auf eine flächendeckende Einführung einer Bezahlkarte hinwirken, wenn diese nicht verbindlich landesweit eingeführt werden soll?

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

42 Abgeordneter
Christian Loose AfD

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Alternative Fuels Infrastructure Directive, AFID) mit Wirkung zum 1. April 2019 in das deutsche Mess- und Eichrecht wurden gesetzliche Vorschriften zur eichrechtskonformen Abrechnung des elektrischen Stroms an öffentlichen Ladestationen in das Mess- und Eichgesetz (MessG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) geschaffen.

Seitdem gilt für neu errichtete Ladestationen im öffentlichen Raum, dass diese nur noch mit eichrechtskonformen und konformitätsbewerteten Ladeeinrichtungen aufgebaut werden dürfen.

Flankiert werden diese gesetzlichen Bestimmungen durch die novellierte Fassung der Preisabgabeverordnung (PAngV), die seit Inkrafttreten im Mai 2022 regelt, dass die Kosten der Energieeinheit an öffentlichen Ladestationen am Ladepunkt angezeigt werden müssen. Somit unterliegen seither auch Displays und Anzeigen den eichrechtlichen Vorschriften.

Dagegen sieht die Praxis anders aus: Zahlreiche Überprüfungen zeigen, dass eine Vielzahl öffentlicher Ladestationen unter Duldung der zuständigen Landeseichbehörden nicht den Vorschriften des MessEG und der MessEV entsprechen. Die staatliche Tolerierung entgegen der Bestimmungen des Mess- und Eichrechts betrifft sowohl das Inverkehrbringen als auch das Verwenden von Ladestationen mit der Konsequenz, dass eine große Anzahl von Ladesäulen oft weniger Strom liefert, als an der Säule angezeigt wird und die Kunden hinterher bezahlen.

Während auch die Landesregierung bisher den Zustand einer nicht eichrechtskonformen Ladeinfrastruktur in NRW und „wirtschaftliche Nachteile durch falsche Messwerte“ für Verbraucher in Kauf nimmt,¹ hat das Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht mittlerweile reagiert. Spätestens seit Mitte Januar 2024 wird in Bayern das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme neuer, nicht eichrechtskonformer AC-Ladesäulen im

¹ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1028 vom 6. Januar 2023, Drucksache 18/3062, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-3062.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.02.2024 um 15:35 Uhr.

geschäftlichen Bereich durch die zuständigen Stellen geahndet.²

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Inwieweit hat der dem MWIKE NRW unterstellte Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) die Betreiber von Ladesäulen, die nicht eichrechtskonform sind, aufgefordert bzw. angemahnt, einen eichrechtskonformen Zustand der Ladesäulen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums herbeizuführen?

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung derzeit, um die Umsetzung der Vorschriften des Mess- und Eichrechts, welche für öffentliche Ladestationen gelten, zu gewährleisten?

² Vgl. https://www.lmg.bayern.de/fachinformationen/allgemein/e_mobilitat/index.html, zuletzt abgerufen am 21.02.2024 um 15:45 Uhr.